Satzung der *Stadt Hilchenbach* über die
4. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes, Stadtteil Allenbach,
Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach"

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

und

- der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und i.V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der *Stadt Hilchenbach* in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den aus der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmenden gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Allenbach, Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach" - 1.Änderung -Neufassung (rechtsverbindlich seit 08.01.1975) mit Ausnahme der Plangebiete der beiden erfolgten Änderungen (2. qualifizierte Änderung - rechtsverbindlich seit 28.05. 1984 und 3. qualifizierte Änderung - rechtsverbindlich seit 30.12.1983) und erstreckt sich entlang der Wittgensteiner Straße (B 508) zwischen der L 728 und der Siegener Straße.

§ 2

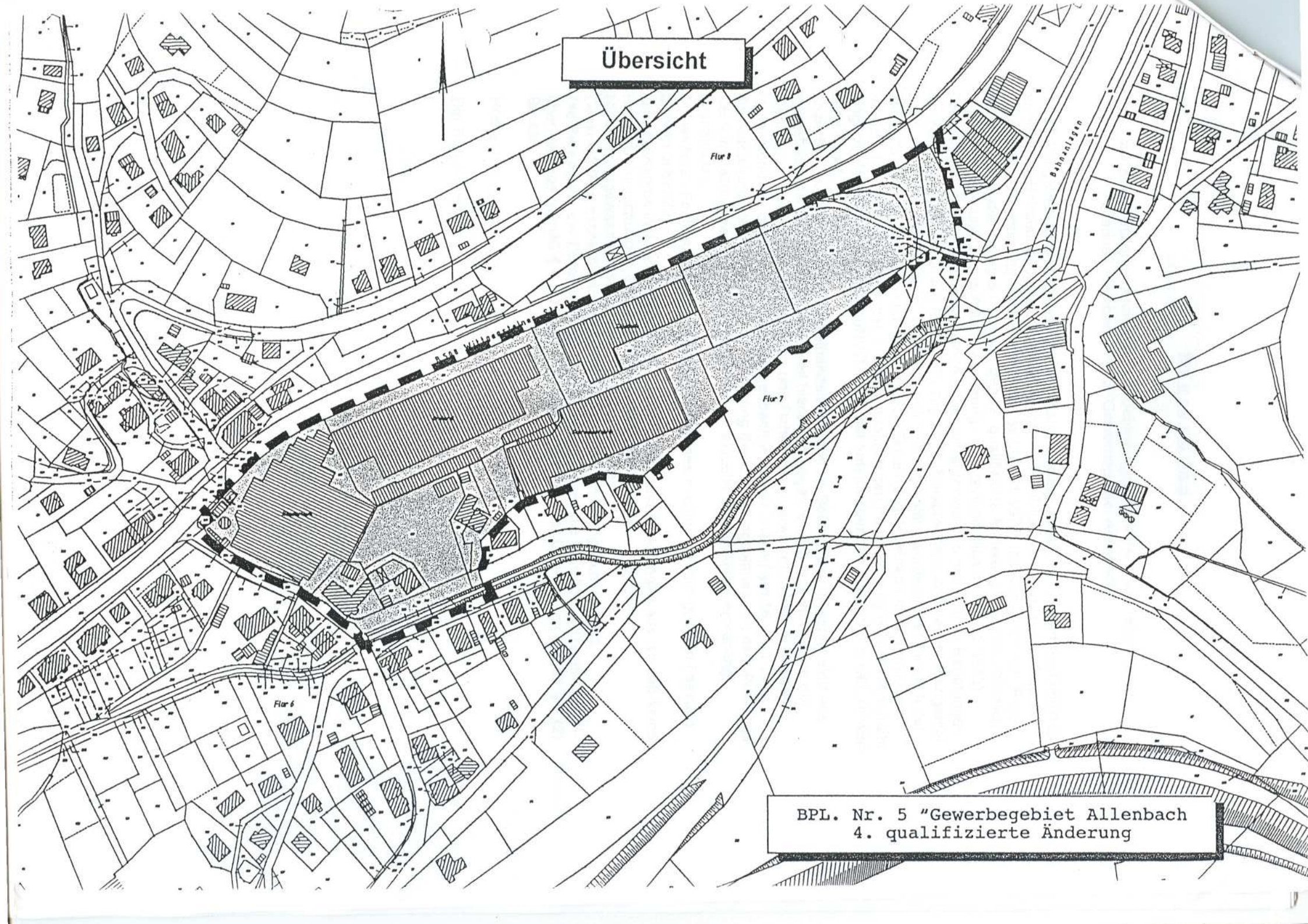
Inhalt der Planänderung:

Für den gesamten Planbereich der 4. qualifizierten Änderung gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

↳ 07.10.2002


Übersicht
Flur 8
Flur 7
Flur 6
Bahnanlagen
BPL. Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach
4. qualifizierte Änderung

Amtliches Bekanntmachungsblatt
Amtsblatt der
Stadt Hilchenbach

Nr. / Jahrgang
09/2002

ausgegeben am
07.10.2002

Nächster Erscheinungstag voraussichtlich 18.11.2002 | Redaktionsschluss 08.11.2002

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Hilchenbach, - Zentrale Dienste -, Postfach 1360, 57271 Hilchenbach

Bezug:
- Kostenlose Abholung bei: Stadtverwaltung Hilchenbach, Stadtsparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Bäckerei Nies, Landkaufhaus Setzer, REWE-Supermarkt,
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de,
- Bezug im Abonnement gegen Kostenerstattung in Höhe von 5,11 €/Jahr vom Herausgeber (Tel.-Nr. 02733/2880).

Inhaltsverzeichnis

103. Bekanntmachung über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 35 „Am Rauhen Berg“ Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

104. Bekanntmachung über den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach, Nr. 55 „Hörbach“ Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

105. Bekanntmachung über die 4. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Allenbach Nr. 5 „Gewerbegebiet Allenbach“ Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

106. Kartierung der geschützten Biotope nach § 62 LG

107. Überprüfung der Grabmale auf Standsicherheit

108. Hallenbad am Sonntag, dem 13. Oktober 2002, für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen

109. Aktion „Treffpunkt Bad“ am Sonntag, den 20. Oktober 2002, im Hallenbad Dahlbruch

110. Ausstellung „40 Jahre Tätigkeiten im Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ferndorftal e. V.“ im Stadtmuseum Hilchenbach in der Wilhelmsburg in der Zeit vom 17. September 2002 bis 20. Oktober 2002

111. Sprechstunden des Bürgermeisters

112. Veranstaltungskalender für die Zeit vom 7. Oktober 2002 bis 19. November 2002 Örtliche Vereine und Verbände, Gebrüder-Busch-Kreis e.V., Volkshochschule Siegen-Wittgenstein und Stadt Hilchenbach

105. Bekanntmachung über die 4. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Allenbach Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach"
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 25. September 2002 die 4. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Allenbach Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach" nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen; der Beschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (in der jeweils gültigen Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung liegt einschließlich der Begründung hierzu von jetzt an im Rathaus Markt 13, Zimmer 105, 57271 Hilchenbach, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Gebiet der 4. qualifizierten Änderung dieses Bebauungsplanes ist aus nachstehendem, unmaßstäblichen Kartenabdruck ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

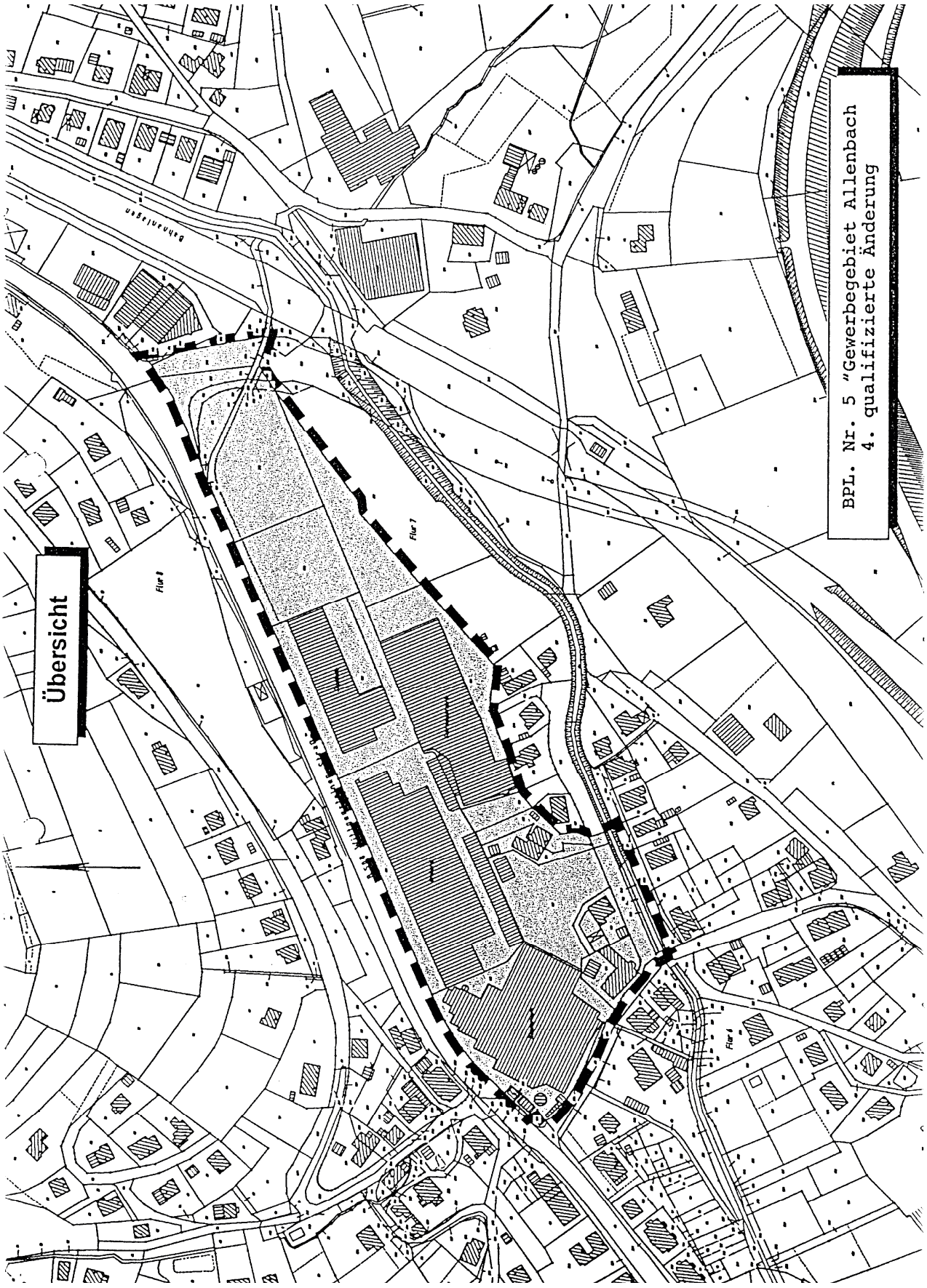
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Bebauungsplanbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 27. September 2002

Der Bürgermeister
Schlabach


Übersicht
BPL. Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach
4. qualifizierte Änderung
Flur 1
Flur 1
Flur 1
Bahnanlagen